

## REZENSIONEN

### **Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (2007). Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter – Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern.**

München: Eigenverlag, 360 S.

ISBN 978-3-935701-31-0

(Als Download erhältlich unter [www.dji.de/jugendkriminalitaet](http://www.dji.de/jugendkriminalitaet))

Der durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut (DJI) herausgegebene Bericht: „Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter“ stellt sich der Herausforderung, den aktuellen Stand der Fachpraxis in Deutschland zusammenzustellen. Im Auftrag der Regierungschefs der Länder wurden namhafte Experten durch das DJI in Zusammenarbeit mit dem DFK und der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes damit beauftragt, den Stand in ihren jeweiligen Handlungsfeldern kritisch zu sichten. Diese Zusammenstellung und die Ergebnisse entsprechender Anhörungen sind Gegenstand dieser Publikation. Damit wollen die Verfasser „17 Jahre nach Erscheinen der vier Bände der Schwind-Kommission [...]eine Zwischenbilanz“ (S. 14) wagen. Leitend ist dabei ein enger Begriff der Gewaltprävention, der Strategien, die gezielt auf die Verhinderung bzw. Verminderung von Gewalt von bzw. unter Jugendlichen abzielen, trennt von Programmen und Maßnahmen, die – wie z. B. familien-, bildungs-, sozial- oder arbeitsmarktpolitisch motivierte Maßnahmen, nicht in erster Linie Gewaltprävention intendieren, wohl aber auch gewaltpräventiv wirken können. Mit einer solchen Trennung soll einer inflationären Verwendung des Begriffs der Gewaltprävention entgegengetreten werden, der letztlich die Gefahr in sich trägt, dass ein solch weiter Begriff kontur-, folgen- und in letzter Konsequenz auch sinnlos werden kann. Zielgruppe des Berichts sind neben der Politik

vor allem Fachleute in der Praxis von Institutionen wie Kindertagesbetreuung, Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz.

Nach Vorwort und Einleitung (*M. Heitkötter et al.*), in denen detailliert das Anliegen und der Entstehungshintergrund des Sammelbandes dargestellt werden, werden in Kapitel 2 neun verschiedene Berichte vorgestellt, die einen Überblick über Strategien der Gewaltprävention in sechs Handlungsfeldern bieten. Der erste Beitrag von *B. Galm/ S. Herzig/ S. Lillig/ M. Stötzel*, „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“, (S. 31 – 59) setzt sich mit den einschlägigen Studien auseinander und schätzt die Verbreitung und soziale Verortung für derartige (Risiko)-Fälle, verbunden mit sich anschließenden Folgeproblemen, ein. Leider verstecken sich viele der interessanten Informationen hier in den Fußnoten. Weiter werden die gesetzlichen Grundlagen zur Gewaltprävention bei Kindern erläutert. Diese werden zwar für Mitarbeiter der Jugendhilfe (hoffentlich) kaum neue Erkenntnisse darstellen, aber, wie von den Autoren gewünscht, wohl für Fachfremde (insb. Politiker auf der Ebene von Ländern und Kommunen) einen guten Einstieg in die Materie bilden. Der zweite Beitrag von *S. Heynen*, Leiterin des Karlsruher Kinderbüros, geht unter dem Titel „Strategien zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und Partnergewalt“ (S. 60 - 73) auf die Vernetzungsmöglichkeiten verschiedener Institutionen ein. Er gibt ferner einen Überblick über spezifische und unspezifische Präventionsprogramme in diesem Feld des sozialen Nahraums. *V. Sommerfeld*, Lehrerin für Kunst und Sozialwissenschaften und wissenschaftliche Angestellte, gibt in dem Beitrag „Strategien der Gewaltprävention im Bereich der Kindertageseinrichtungen“ (S. 74 – 103) einen sehr informativen Einblick über die derzeitige Situation in Kindertageseinrichtungen und die präventive Bedeutung der Konfliktverziehung. Sie setzt sich aber hier auch kritisch mit der Rolle der Fachkräfte auseinander und zeigt sinnvolle Präventionsstrategien auf, die sie bezogen auf die Adressaten (Kinder,

Fachkräfte, Eltern) übersichtlich untergliedert. *O. Hanke*, Leiter der Fachstelle Gewaltprävention an Schulen der Stadt Regensburg, setzt sich in seinem Beitrag „Strategien der Gewaltprävention an Schulen“ (S. 104 – 130) kritisch mit dem Begriff Gewalt an Schulen auseinander und stellt verschiedene Präventionsstrategien vor, die auf verschiedenen schulischen und außerschulischen Ebenen eingesetzt werden. *B. Holthusen* und *H. Schäfer*, beide Mitarbeiter in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, stellen „Strategien der Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendalter“ vor (S. 131 – 168). Der Beitrag gibt einen Überblick über Struktur und Aufgaben der Jugendhilfe. Sie erklären anschaulich die komplexen Entstehungsmöglichkeiten von Gewalt im Jugendalter, ohne die Normalität dieses Phänomens in dieser Entwicklungsphase aus dem Blick zu verlieren. Weiter zeigen sie spezifische und unspezifische Präventionsmöglichkeiten auf und stellen einzelne Projekte exemplarisch vor (S. 147 ff.). Sie richten den Blick hier auch auf bereits straffällig gewordene Jugendliche und die Rolle der Jugendhilfe im Feld der Kooperation mit Polizei und Justiz. In diesem Beitrag wird dankenswerterweise auch die im Übrigen eher randständiger behandelte opferorientierte Gewaltprävention thematisiert (S. 155 ff.).

*W. Steffen*, Leiterin des Dezernates Forschung, Statistik und Prävention beim Bayerischen Landeskriminalamt und Vorsitzende der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder, stellt zusammen mit *R. Hepp* die „Strategien polizeilicher Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter“ (S. 169 – 195) dar. Nach einer Beschreibung des Programms der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) folgt eine Erläuterung von Kriminalprävention als Aufgabe der Polizei. Die Autoren treffen hier auch Aussagen über die Entwicklung der Gewalt, wie sie sich in den polizeilichen Statistiken (PKS) in einem Zehnjahreszeitraum zeigt.

Der von den Medien vermittelte Eindruck eines Anstiegs der Jugendgewalt wird von ihnen hier anschaulich widerlegt. Weiter wird auch auf die Rolle der Polizei bei der Prävention von häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung sowie sexuellem Missbrauch eingegangen. Besonders fokussiert werden auch Strategien des Umgangs mit Mehrfach- und Intensivtätern.

Drei Beiträge befassen sich mit Präventionsstrategien im Bereich der Justiz. *T. Meysen* analysiert „Familiengerichtliche Strategien der Gewaltprävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche“ (S. 197-205). Er kritisiert vor allem die bei FamilienrichterInnen erkennbaren Wissenslücken bezüglich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und weist auf damit verbundene Risiken hin. Unter dem Titel „Strategien der Gewaltprävention im Rahmen des Jugendkriminalrechts“ (S. 206 – 229) werden von *H. Viehmann*, Honorarprofessor für Jugendkriminalrecht in Köln, Aufgaben und Ziele der Jugendgerichtsbarkeit und ihrer Beteiligten sowie die Bedeutung von Gewalt in der Jugend, die Rolle der Medien sowie die Reaktionsmöglichkeiten des JGG analysiert. Er plädiert wie *Meysen* für eine verstärkte Aus- und Fortbildung der am Jugendgerichtsverfahren beteiligten Personen (S. 222 f.). Zudem stellt er die neusten Reformansätze und –forderungen im Bereich des JGG kritisch dar. „Strategien der Gewaltprävention im Jugendstrafvollzug“ (S. 230 – 247) werden von *P. Walkenhorst*, Professor für Soziale Arbeit und Erziehungshilfe an der Universität Köln, vorgestellt. Thematisiert werden hier die verschiedenen Entstehungsmöglichkeiten von Gewalt im Jugendstrafvollzug und die bisher offenbar noch eher unzulänglichen Präventionsansätze.

Kapitel 3 (*Heitkötter et al.*) analysiert erforderliche, ggfs. noch zu schaffende „unterstützende Rahmenbedingungen“ für eine effektive und effiziente Prävention in den dargestellten Handlungsfeldern. Kritisch gesichtet wer-

den dabei auch aktuelle sicherheitspolitische Strömungen und spezifische Maßnahmen, die sich „zwischen den Polen Prävention und Repression“ (S. 273) bewegen.

Das Werk schließt mit einer wertenden Zwischenbilanz im Kapitel 4, das als eine Zusammenfassung der vorherigen Kapitel auch alleine gelesen werden kann. Hier wird die Verbindung zum Bericht der Gewaltkommission des Deutschen Bundestages (auch als „Schwind-Kommission“ bezeichnet) aus dem Jahr 1990 wieder aufgegriffen, indem die seitdem eingetretenen Veränderungen nochmals prägnant nachgezeichnet werden. Im Anhang finden sich noch ein Kurzbericht, der an die Ministerpräsidentenkonferenz gerichtet war, sowie 18 Thesen für jugendspezifische Ansätze in der Gewaltprävention.

Das vorliegende Buch ist sehr empfehlenswert für Leser, die einen Überblick über in Deutschland bestehende Präventionsprogramme und damit verbundene Erfahrungen erhalten wollen. Für Fachleute bietet es einen schnellen, übersichtlichen und differenzierten Einblick in die Vielschichtigkeit der Landschaft der Gewaltprävention in den zahlreichen Praxis- und Handlungsfeldern. Was der Bericht allerdings auch deutlich werden lässt ist der doch recht unbefriedigende, um nicht zu sagen nahezu desolante Zustand mit Blick auf den Stand der Erkenntnisse aus Effektevaluationen. Aussagen zu Qualität und Wirksamkeit der vorgestellten Strategien sind, wie die Autoren an mehreren Stellen kritisch feststellen (z. B. S. 25), mangels des im internationalen Vergleich bemerkenswert dürftigen Standes der deutschen Evaluationsforschung sehr beschränkt. Auch in diesem Punkte ist eine solche Zusammenstellung von Präventionskonzepten recht verdienstvoll und weiterführend. Hier hat sich in Relation zur Situation, wie sie 1990 zum Zeitpunkt des Berichts der Gewaltkommission vorlag, zwar vieles geändert. Vor allem das Spektrum der Maßnahmen und Konzepte ist erheblich ausgedehnt worden, ein enormes kreatives Poten-

zial ist unverkennbar. All dies steht allerdings in der Gefahr, in einem Projektaktivismus ohne erkennbares systematisches Bemühen um Nachhaltigkeit zu verharren (im Extremfall auch dort zu enden). Insoweit sollte der hier abermals gut erkennbar starke Kontrast zwischen vielfältigen Aktivitäten und nur allenfalls mäßigen Ansätzen ihrer (selbst)kritischen (Effekt)Evaluation ernsthaft als Aufforderung zum Umdenken begriffen werden, als Hinweis auf die Notwendigkeit der Anerkennung systematischer Evaluation als Voraussetzung inhaltlich gehaltvoller und problemadäquater Konzeptfortschreibung und Entwicklung.

Sarah Dürr

**Kuhnen, Korinna (2007). Kinderpornographie und Internet.**

Göttingen: Hogrefe. 323 S.; 34,95 €  
ISBN: 978-3-8017-2085

Die Verfasserin legt eine Dissertation vor, die im Frühjahr 2007 an der Universität Paderborn angenommen wurde. Kinderpornographie der Meinungshoheit der sensationsheischenden Massenmedien zu entziehen und einer rationalen Analyse zuzuführen, scheint beim ersten Besehen das Ziel dieser Arbeit zu sein. Dem genügt sie aber nur teilweise. Die Verfasserin beginnt gradlinig mit der Frage nach der Definition von Kinderpornographie und nennt die Voraussetzungen des Straftatbestandes. Es wird viel berichtet, aber letztlich festgestellt, dass das Bild unklar bleibt. Dabei unterlaufen der Verfasserin kleinere Fehler: kinderpornographische Comics, Zeichentrickfilme, Mangas und dergleichen sind z. B. gerade keine realitäts- oder wirklichkeitsnahen Darstellungen. Ihr Besitz ist, anders als das Verbreiten, nicht verboten. Schon

hieran zeigt sich das Problem mit Second Life: Wer sich kinderpornographische Szenen in dieser virtuellen Welt anschaut, macht sich derzeit nicht strafbar; nur derjenige, der aktiv durch Gestaltung beteiligt ist, kann hierzulande zur Rechenschaft gezogen werden. Dass der Supreme Court der USA das Verbot rein fiktiver Kinderpornographie bereits 2002 als verfassungswidrig eingestuft hat (US Supreme Court 00-795, Urteil vom 16. April 2002), erfährt der Leser leider nicht.

Zwar handelt es sich offensichtlich um keine juristische Dissertation, es fehlt aber – und das muss auch einer interdisziplinär angelegten Arbeit vorgehalten werden können – gerade bei der komplizierten juristischen Ausgestaltung des Verbots der Kinderpornographie an Präzision. Allzu häufig werden Zitate gebracht, die unreflektiert übernommen werden, aber im Lichte eines juristischen Diskurses Fragen aufwerfen. Beispiele sind die Umkehrung der Unschuldsumutung, wenn es um den Nachweis des Alters des Kindes geht, die Verwendung von realer Kinderpornographie durch die Polizei, um vermeintliche Täter anzulocken, und die Erhöhung von Strafraumen. Gleichsam fehlt geht die Autorin auch, wenn sie als Beispiel von Hesselbarth und Haag („Kinderpornographie“, 2004) den Vergleich der Strafandrohung zwischen Handtaschenraub und Besitz von Kinderpornographie heranzieht. Die unterschiedliche Strafbarkeit ist nämlich sehr wohl begründet: Beim Handtaschenraub handelt es sich um unmittelbar gegen die Person und Vermögen eines Menschen gerichtete Gewalt. Der Besitz von Kinderpornographie bewirkt die Perpetuierung einer Gewalttat. Welches Delikt das verwerflichere ist, mag moralisch individuell beantwortet werden. Der Unrechtsgehalt bezieht sich aber auf die Handlung, und diese steht beim Handtaschenraub stärker im Vordergrund. Dass die Sanktionierung eines Zustandsdelikts, wie der Besitz von Kinderpornographie, viel mehr in die Nähe der verfassungswidrigen Verdachtsstrafe (Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG) rückt, wird von der

Verfasserin nicht thematisiert. Richtig ist, dass das Internet dem Problemfeld Kinderpornographie größere Dimensionen verliehen hat. Gleichwohl ist das Internet kein anonymer Raum. Was durch die Komplexität als Crux der Strafverfolgungsbehörden zu begreifen ist, kann gleichzeitig ihren Gewinn darstellen. Gerade deshalb bemüht sich der Gesetzgeber um die Ausdehnung der Vorratsdatenspeicherung.

Besonders beeindruckend ist der Umfang der gesichteten Literatur. Die Verfasserin verarbeitet nicht nur deutsche Beiträge, sondern greift auch auf das angloamerikanische Schrifttum zurück. Dass das Deliktikonstrukt Kinderpornographie ganz unterschiedliche Regelungen und Schutzkonzeptionen in den unterschiedlichen Rechtsordnungen erfährt, benennt Kuhnen zwar. Wenn aber die Verfasserin vor allem Artikel zur Medienwirkung von Kinderpornographie aus dem angloamerikanischen Rechtskreis zitiert, wird dem Leser suggeriert, dass es ein weltweit homogenes Verständnis von Kinderpornographie gäbe. Gerade das gibt es jedoch nicht, wie die Verfasserin selbst rechtsvergleichend zeigt.

Dass in den Zeitraum der Dissertation auch die gesetzgeberischen Anstrengungen um die Umsetzung des Rahmenbeschlusses der Europäischen Union zur Bekämpfung der Kinderpornographie fallen, wird von der Verfasserin berücksichtigt. Wenn Kuhnen den Ansatz der Rechtsvereinheitlichung in Bezug auf die typischerweise grenzüberschreitende Internetkriminalität auf europäischer Ebene zu Recht begrüßt, bleibt sie dem Leser jedoch die Information schuldig, dass die Rechtsetzungsbefugnis in Strafsachen durch die Europäische Union nur unzureichend durch die Verträge gedeckt, die demokratische Legitimation der Rechtssetzung in diesem Bereich erkennbar defizitär und die Harmonisierungsfähigkeit von Rechtsordnungen beschränkt ist. Die Verfasserin spricht, obwohl das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen und das Umsetzungsgesetz in den Ausschüssen erhebliche Kritik erfahren hat, bereits von vollen-

Kinder- und Jugendhilfe sowie -schutz zwar noch lange nicht abgeschlossen sein, dennoch war es aufgrund der geänderten Gesetzeslage notwendig, Kommentierungen und Lehrbücher in überarbeiteten Fassungen neu herauszugeben.

2006 erschien, nach dem Erscheinen der ersten Auflage im Jahr 1998 und einer zweiten Auflage im Jahr 2002, der weithin anerkannte Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) von Peter-Christian Kunkel in der nunmehr dritten überarbeiteten Auflage neu. Gemeinsam mit achtzehn Mitkommentatoren greift Kunkel im Kommentar zum SGB VIII die im Jahr 2005 durch das TAG und KICK vorgenommene Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts auf.

Besonders nutzerfreundlich ist, dass an entsprechender Stelle ein Überblick über die Bedeutung und den Inhalt der durch TAG und KICK geänderten bzw. neu eingefügten Normen gegeben wird. So erhält der Leser die Möglichkeit, sich in komprimierter Form einen Überblick über den Gesamtzusammenhang der Vorschriften im Gesetzesgefüge zu verschaffen. Im Falle des neu geschaffenen § 8a SGB VIII - der den ohnehin bestehenden Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung stärker expliziert und akzentuiert - erläutert beispielsweise Bringewat auf sechs Seiten zunächst dessen Beziehung zu anderen Rechtsvorschriften, den Sinn und Zweck der Norm sowie den Gang der Gesetzgebung. Gerade die Ausführungen zum Gesetzgebungsverfahren sind angesichts der umfangreichen Beratungen und Diskussionen um TAG und KICK hilfreich, um sich der Norm des § 8a SGB VIII und ihrem Verständnis sowohl historisch als auch teleologisch angemessen anzunähern. Die weitere Kommentierung zum § 8a SGB VIII ist klar und verständlich, wobei der Schwerpunkt eindeutig auf die Anwendung in der Praxis gelegt wurde, was die Kommentierung im Übrigen generell auszeichnet.

Dies zeigt sich auch in der Kommentierung zu § 8a II SGB VIII, welcher die Jugendämter

anhält, die freien Träger der Jugendhilfe über Verträge zu verpflichten, bei Anzeichen einer Gefährdung für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen diese Informationen an die Ämter weiterzugeben. Zwar wird an dieser Stelle die in Teilen der Fachöffentlichkeit geführte Diskussion, ob mit einer solchen Informationsweitergabe das Vertrauensverhältnis zwischen den Klienten und den Sozialarbeitern gefährdet wird, weitestgehend negiert. Stattdessen begnügt sich die Kommentierung damit, hier den Willen des Gesetzgebers darzulegen. Der Vorteil liegt für den Nutzer indes darin, dass er sich schnell darüber informieren kann, was genau denn der Wille des Gesetzgebers ist und wie die Rechtsprechung sich hierzu geäußert hat. Auf der anderen Seite werden die im juristischen Bereich geäußerten abweichenden Meinungen, die in der täglichen Praxis meist auch von geringerer Bedeutung sind, eher randständig behandelt.

Hilfreich ist, dass, sofern die Kommentierung sich auf Normen anderer Gesetze bezieht, diese als Sekundärquellen ebenfalls abgedruckt (z. B. § 7 Rn. 1, § 52 Rn. 6) wurden. So wird die Kommentierung sehr lese- und arbeitsfreundlich, da dem Nutzer so das (oft doch lästige) weitere Suchen erspart bleibt. Ferner sind die Anhänge zur Kommentierung (S. 1044 ff.) nützlich, in denen der Nutzer u. a. eine Synopse zum über- und zwischenstaatlichen Recht findet, dem in Zeiten eines zusammenwachsenden Europas eine immer größere Bedeutung zukommt und das in zunehmendem Maße auch das nationale Recht beeinflusst. In einer weiteren Anlage findet sich eine Kurzkomentierung zum Verwaltungsverfahren des Jugendamtes und des damit verbundenen Rechtsschutzes, welche besonders für juristische „Laien“ wertvolle Informationen liefert.

Leider wurde bei den Anhängen eine zum Teil sehr geringe Schriftgröße gewählt. Besonders bei der Synopse zum über- und zwischenstaatlichen Recht in Anhang 4 benötigt der Nutzer entweder ein jugendliches Augenlicht oder aber entsprechende Lesehilfen. Fer-

deten Tatsachen. Dass das Schutzalter in Deutschland von 14 Jahren auf 18 Jahre angehoben wird, ist angesichts der genannten Kritik noch gar nicht sicher. Die praktischen Auswirkungen, nämlich die personellen Unzulänglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden, die zukünftig wohl nur noch die schwersten Fälle anklagen können, und die damit einhergehende Verkümmern des Begriffs der Kinder- und Jugendpornographie werden von der Autorin – wohl anders als vom Gesetzgeber – erkannt. Bedauerlicherweise zu sehr am Rande thematisiert die Verfasserin die Verantwortlichkeit von Providern und deren Möglichkeiten, aktive Prävention zur Verbreitung von Kinderpornographie zu betreiben. Dass das neue Telemediengesetz wie das frühere Teledienstegesetz hier hinter den Erwartungen zurückbleibt, fehlt.

In der beachtlichen Literaturfülle, über die berichtet wird, wünscht man sich hier und dort mehr Tiefe und eine kritischere Distanz zur Materie. Teilweise liest sich das Werk als Kompilation bzw. als Sekundäranalyse. Ein Gesetzeskommentar oder ein Grundlagenwerk zur Medienwirkungsforschung findet sich in der zitierten Literatur allerdings nicht. Die Monographie suggeriert zwar einen umfassenden Überblick, bleibt letztlich jedoch bei einer breiten Oberflächenbeschreibung, die wenig Neues bietet. Gleichwohl bietet die Dissertation eine umfassende Bibliographie und zahlreiche Hinweise und Ansatzpunkte, um den Erkenntnisstand zu vertiefen.

*Arnd Hüneke*

**Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.) (2006). Sozialgesetzbuch VIII / Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar.**

3. Auflage

Baden-Baden: Nomos. 1119 S.; 79 €  
ISBN 3-8329-1380-7

**Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.) (2006). Jugendhilferecht / Systematische Darstellung für Studium und Praxis**

5. Auflage

Baden-Baden: Nomos. 399 S.; 25 €  
ISBN 3-8329-1980-7

In den vergangenen Jahren kam es zu einer Reihe neuer Gesetze und Gesetzesnovellen in der Sozialgesetzgebung, darunter die zwischen 2003 - 2005 in Kraft getretenen Gesetze zur Reform des Arbeitsmarktes (Hartz I - IV), das Tagungsbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) aus dem Jahr 2005. Gerade TAG und KICK führten nicht nur zu einer Reihe neuer bzw. veränderter Normen, sondern läuteten auch einen Paradigmenwechsel innerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts ein. Meinte man seinerzeit, mit dem am 01.01.1991 in Kraft getretenen SGB VIII die Kontroll- und Eingriffsorientierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) dauerhaft hinter sich gelassen zu haben, und setzte man seither auf eine angebots- und leistungsorientierte Kinder- und Jugendhilfe, vollzog der Gesetzgeber mit TAG und KICK eine gewisse Neuorientierung bzw. eine Klarstellung, die manch einem wie eine Kehrtwende erscheinen mag. Zwar kann das SGB VIII auch jetzt seinen Leistungscharakter nicht verleugnen, gleichwohl billigt es den Jugendämtern nun eindeutiger auch repressive Eingriffsbefugnisse zu und statuiert Eingriffspflichten. Einer der Hintergründe dessen sind Fälle von Kindeswohlgefährdungen bis hin zu Kindestötungen aus den vergangenen Jahren, die nicht zuletzt durch die Medien auch einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden sind. Schaut man auf die aktuellen politischen Diskussionen, dürfte der Reformprozess in Sachen

ner wurde das Literaturverzeichnis etwas zu unkonventionell gestaltet. Statt sich der bewährten Form zu bedienen und die Literatur alphabetisch nach Autoren zu listen, wird im Kommentar von Kunkel die verwendete Literatur zunächst nach ihrer Herausgabeart (Bücher, Zeitschriften, Kommentare etc.) unterteilt. Für Nutzer, die nicht wissen, ob es sich bei der Literatur z. B. um eine Monographie oder um ein Lehrbuch handelt, könnte sich die Suche umständlich und zeitraubend gestalten.

Ebenfalls 2006 brachte Peter-Christian Kunkel eine überarbeitete Fassung seines Lehrbuchs zum Jugendhilferecht, nunmehr in der fünften Auflage, heraus. Anders als bei dem Kommentar, der sich naturgemäß in der Hauptsache mit dem SGB VIII und seinen Normen befasst, spannt das Lehrbuch einen weiteren Bogen und stellt das Jugendhilferecht in seiner Gesamtheit da. Wie bereits in der vorangegangenen Auflage gliedert sich das Lehrbuch in sechs Kapitel, wobei der Umfang von 489 Seiten in der vierten Auflage auf 399 abgenommen hat, was wohl auf ein kompakteres Layout zurückzuführen ist.

Im ersten Kapitel gibt Kunkel, angefangen bei der kirchlichen Armenpflege über das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bis hin zu TAG und KICK, einen kurzen informativen Überblick über die Geschichte des Jugendhilferechts. Die weiteren Kapitel befassen sich mit den Grundsätzen des Jugendhilferechts sowie mit den Tätigkeitsfeldern, der Organisation, dem Verfahren und den Kosten der Jugendhilfe. Schon die Reihenfolge der Kapitel zeigt, dass das Lehrbuch systematisch, von den Grundlagen zu den Spezialitäten des Jugendhilferechts, vorgeht. Dabei wird dem Leser in gut verständlicher Weise die nicht immer leicht zu durchschauende Struktur dieser Rechtsmaterie nahegebracht. Dies ist umso wichtiger, als das Jugendhilferecht, welches sich aus Vorschriften des Familienrechts (BGB), des FGG, verschiedener Sozialgesetzbücher und anderer Rechtsquellen zusammensetzt, auch für juristisch geschulte Personen in seiner

Vielgestaltigkeit und Struktur ohne eine solche Systematisierung nicht einfach zu erfassen ist.

Zur guten Verständlichkeit tragen ferner eine Reihe von Schaubildern und Übersichten bei, die dem Leser den Überblick erleichtern. Sie ergänzen dieses Lehrbuch sinnvoll, das so auch zu einem guten Nachschlagewerk für die in der Praxis Tätigen wird. Dies gilt auch hier wieder insbesondere mit Blick auf die umfangreichen Anhänge. Neben der Lernzielkontrolle, die Studierenden die Möglichkeit bietet, ihren Lernfortschritt selbst zu testen, finden sich dort Verwaltungsvorschriften, Mustersatzungen, Rechtsquellensynopsen und Prüfungsschemata, so z. B. zur Kostenbeteiligung in der Jugendhilfe. Weiter findet sich im Anhang ein gut handhabbares Stichwortverzeichnis, welches sowohl für den Studierenden als auch für den Praktiker die schnelle Suche erleichtert. Zu den einzelnen Randwörtern sind nicht nur die jeweiligen Randnummern angegeben, sondern auch kurze Erklärungen über die Bedeutung der einzelnen Begriffe.

Sowohl bei dem Lehr- und Praxiskommentar als auch bei dem Lehrbuch zum Jugendhilferecht handelt es sich in der Summe um sehr praxisfreundliche und klar strukturierte Werke, die es dem Nutzer ermöglichen, sich zeitsparend in eine Thematik einzuarbeiten, und darüber hinaus nützliche Hilfestellungen und Zusatzinformationen anbieten. Insbesondere für Rechtspsychologen, die als Sachverständige und Gutachter einen Schwerpunkt im Bereich des Familien- und Vormundschaftsrecht haben oder die als Berater und Supervisoren für Jugendämter und öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe tätig sind, sind diese Werke zu empfehlen.

*Jan Kolberg*